



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ

Weisung der Zentralen Behörde des Bundes im Bereich internationale Adoptionen

vom 22. Dezember 2023

**zu Adoptionsverfahren von Kindern aus den
USA**

Das Bundesamt für Justiz (BJ) ist die Zentrale Behörde des Bundes im Sinne des Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption (HAÜ93, [SR 0.211.221.311](#)). In dieser Funktion berät es die Zentralen Behörden der Kantone in rechtlichen Fragen (Art. 2 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen [BG-HAÜ], [SR 211.221.31](#)) und erlässt Weisungen oder Empfehlungen zur Koordination im Bereich der Adoption sowie Weisungen zum Schutz der Kinder und zur Verhinderung von Missbräuchen im Bereich der internationalen Adoption (Art. 2 Abs. 1 Bst. c und d der Adoptionsverordnung [AdoV], [SR 211.221.36](#)).

In seinem Bericht¹ vom 11. Dezember 2020 hat der Bundesrat verschiedene Probleme in Zusammenhang mit der Adoption von Kindern aus den USA aufgezeigt. Insbesondere wird das Subsidiaritätsprinzip², das verlangt, dass eine internationale Adoption erst dann in Betracht gezogen werden kann, nachdem die Möglichkeiten einer dauerhaften Unterbringung des Kindes in einer Familie im Herkunftsstaat hinreichend geprüft worden sind, nicht immer eingehalten. In den USA stellt die Tatsache, dass die leibliche Mutter die zukünftige Adoptivfamilie des Kindes selber wählen kann (in der Regel vor der Geburt), eine Ausnahme von der Verpflichtung dar, sich zuerst um eine dauerhafte Lösung für das Kind im eigenen Land zu bemühen.³ Dadurch werden amerikanische, generell sehr junge und gesunde Kinder in Familien ausserhalb der USA untergebracht, während in den USA jedes Jahr Tausende von Kindern aus dem Ausland adoptiert werden. Dies verstösst nicht nur gegen das Subsidiaritätsprinzip, sondern schadet auch der Professionalität des Matchingverfahrens zwischen einem Kind und seinen zukünftigen Adoptiveltern. Im Bericht des Bundesrats wird auch die amerikanische Praxis, in der vorgesehen ist, dass die künftigen Adoptiveltern für die Bedürfnisse der Schwangeren aufkommen sollen, kritisch untersucht. Zwar sind diese Kosten in der Regel transparent, diese Praxis wirft aber ethische Fragen auf, insbesondere weil die leibliche Mutter dieses Geld unter Umständen zurückzahlen muss, falls sie auf das Adoptionsvorhaben verzichten und beschliessen sollte, ihr Kind zu behalten. Zudem könnte dies als Anreiz für die Zustimmung zur Adoption verstanden werden, was gegen den in Artikel 4 Buchstabe c Ziffer 3 HAÜ verankerten Grundsatz verstösst.⁴

Weitere Besonderheiten der Adoptionen in den USA wurden während einer Dienstreise im Juni 2022 festgestellt. Die für den Bereich der Adoption akkreditierten privaten US-Agenturen üben Funktionen aus, die in der Schweiz den Behörden übertragen werden (Beratung und Unterstützung der schwangeren Frau vor der Geburt, Vorbereitung des Kinderdossiers, Kindervorschlag an eine Adoptivfamilie, Matchingentscheid und Genehmigung der Fortsetzung des Verfahrens, Begleitung der Vermittlung an eine Adoptivfamilie,

¹ Illegale Adoptionen von Kindern aus Sri Lanka: historische Aufarbeitung, Herkunftssuche, Perspektiven - Bericht des Bundesrates vom 11. Dezember 2020 in Erfüllung des Postulats 17.4181 Ruiz Rebecca vom 14.12.2017, einsehbar unter www.adoption.admin.ch > Illegale Adoptionen.

² Ingress und Art. 4 Bst. b des Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ93; [SR 0.211.221.311](#))

³ Vgl. Informationen der Zentralen Behörde der USA: « Reasonable efforts must be made to actively recruit and make a diligent search for prospective adoptive parents in the United States before an outgoing adoption of a child can be approved. Exceptions can be made to this rule if birth parents have identified the prospective adoptive parent(s).»

<https://travel.state.gov/content/travel/en/Intercountry-Adoption/adoptions-from-us.html>

⁴ «Eine Adoption nach dem Übereinkommen kann nur durchgeführt werden, wenn die zuständigen Behörden des Heimatstaats sich vergewissert haben, dass die Zustimmungen nicht durch irgendeine Zahlung oder andere Gegenleistung herbeigeführt worden sind und nicht widerrufen wurden.» Siehe dazu auch § 2.2.3 Praxisleitfaden Nr. 1.

Vormundschaft für das Kind sowie alle rechtlichen Schritte bis zur Adoption). Diese Kumulierung der Rollen erscheint aufgrund der unterschiedlichen Interessen problematisch und beeinträchtigt deren Unabhängigkeit. Im Übrigen wird die private Agentur nur für die Adoption bezahlt, während die Beratung und Begleitung der leiblichen Mütter kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Gemäss HAÜ (Art. 29) darf zwischen den künftigen Adoptiveltern und den leiblichen Eltern des Kindes kein Kontakt stattfinden, bevor die zuständigen Behörden beider Staaten den Vorschlag für ein Kind genehmigt haben. Das Abkommen sieht jedoch eine Ausnahme vor, indem es Kontakte in innerfamiliären Fällen zulässt, oder wenn der Kontakt den von der zuständigen Behörde des Heimatstaats aufgestellten Bedingungen entspricht. Dies bedeutet, dass Kontakte vor der Geburt stattfinden können, wenn sie von den leiblichen Eltern gewünscht werden (in einigen Fällen kann dies zu einer «offenen» Adoption führen, bei der die Kontakte nach der Adoption fortgesetzt werden). Diese Kontakte sind bei Fällen mit den USA häufig und finden in der Regel unter Aufsicht statt. Die emotionale Beteiligung der Parteien bei solchen Kontakten kann sich allerdings negativ auf ihre Unabhängigkeit und Wahlfreiheit auswirken oder zu dramatischen Situationen führen, wenn eine Partei beschliesst, das Adoptionsverfahren abubrechen. So ist es nicht ungewöhnlich, dass die leibliche Mutter kurz vor oder nach der Geburt noch ihre Meinung ändert.

Die Zustimmung der leiblichen Eltern erfolgt zwar immer nach der Geburt, aber mit viel kürzeren Fristen als in der Schweiz. Während der schweizerische Gesetzgeber vorgesehen hat, dass die Zustimmung frühestens sechs Wochen nach der Geburt erfolgen kann, mit einer Widerrufsfrist von weiteren sechs Wochen, kommt es vor, dass die leiblichen Eltern in den USA der Adoption ihres Kindes innerhalb weniger Stunden nach dessen Geburt zustimmen. In der Regel sind die Schweizer Eltern bei der Geburt anwesend oder kommen kurz danach und nehmen das Kind direkt aus der Geburtsklinik in ihre Obhut. Eine möglichst frühe Unterbringung ist an sich für das Kind und seine Entwicklung sowie für die Bindung zu den Adoptiveltern förderlich. Zum Schutz der leiblichen Mutter sollte eine solch folgenschwere Entscheidung jedoch nicht übereilt oder unter dem Druck der Anwesenheit der zukünftigen Adoptiveltern, mit denen bereits Kontakte stattgefunden haben, getroffen werden können.

Im Rahmen einer Konsultation der Zentralen Behörden der Kantone sprach sich – angesichts der oben aufgeführten Begründungen sowie der in der Vergangenheit aufgetretenen Schwierigkeiten bei Adoptionsfällen mit den USA – eine deutliche Mehrheit für ein Moratorium für neue Eignungsbescheinigungen aus.

Aufgrund obiger Ausführungen dürfen daher bis auf Weiteres keine neuen Eignungsbescheinigungen ausgestellt werden.